

Bericht über die Sitzung des Marktgemeinderates Painten vom 12.07.2016

- 1. Sachlicher Teilflächennutzungsplan (TFNP) "Windkraft" für das Gemeindegebiet Painten;
Billigung des Vorentwurfes mit Begründung für die Verfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB
und § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt:

Am 08.09.2015 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB.

Auch nach Einführung der sogenannten Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB und deren Umsetzung in der Bayerischen Bauordnung durch Art. 82 zum 21.11.2014 sieht der Markt Painten das Erfordernis zur Steuerung der Windkraftnutzung.

Dieses Ziel ist auch nach der Gesetzesänderung grundsätzlich erreichbar. Die im Allgemeinen als 10 H Regelung bezeichnete Änderung der bayerischen Bauordnung ist keine feste Abstandsflächenregelung, sondern eine Regelung zur baurechtlichen Privilegierung. In der Folge sind Windkraftanlagen baurechtlich nur noch privilegiert, wenn sie den zehnfachen Abstand ihrer Gesamthöhe zur nächstgelegenen, in Art. 82 Abs. 1 BayBO definierten Wohnnutzungen einhalten. Anlagen an Standorten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist die Privilegierung entzogen, so dass für die Baurechtschaffung eine kommunale Bauleitplanung erforderlich wird. Ein erster Schritt ist hierbei die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes, der entweder über Art. 83 Abs. 1 BayBO (bereits beantragte WEA mit vollständigem Antrag vor 04.02.2014) oder über einen nachfolgenden Bebauungsplan der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum verschaffen kann.

Der Markt Painten erkennt somit auch weiterhin die planerische Notwendigkeit, die baurechtlichen Voraussetzungen für Windkraftanlagen in Form eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Planungs- und Abwägungsprozess zu überprüfen und zu schaffen. Das vorliegende Fachkonzept zur Ermittlung von Eignungsflächen für die Windkraftnutzung wird dabei als städtebauliches Planungskonzept zu Grunde gelegt werden.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes ist es, eine Planungsgrundlage für die räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im gesamten Marktgemeindegebiet zu schaffen. Mit vorliegendem Vorentwurf soll der Windkraftnutzung auf städtebaulich abgewogenen, möglichst konfliktarmen Standorten substantieller Raum gegeben werden, auf Grundlage der angewandten Planungskriterien. Dabei löst die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraft die Rechtsfolge des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus, nach dem Windkraftanlagen außerhalb der festgesetzten Konzentrationsflächen unzulässig sind.

Dieses sogenannte Fachkonzept dient dabei als Grundlage der Zurverfügungstellung substantiellen Raums für die Windkraftnutzung und ist dem sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgeschaltet. Das Konzept legt alle Kriterien dar, die eine positive

Standortentscheidung (Konzentrationszonen) bedingen und verdeutlicht gleichzeitig die Aspekte, die eine Freihaltung des übrigen Planungsraumes rechtfertigen.

Zugrunde gelegt wurden hierbei in einem ersten Schritt die im Windenergieerlass, im BayStrWG, im BayLplG, in der Bekanntmachung zum Wasserrecht für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Neulohe, im BNatSchG, in Fachkonzepten der Höheren Naturschutzbehörde, im Zonierungskonzept des Naturparks Altmühltal, im Zonierungskonzept des Landratsamtes Kelheim zum Bachmühlbachtal und Paintner Forstes sowie im DSchG getroffenen harten Kriterien, die zu einem planungsrechtlichen Ausschluss der Windkraftnutzung führen.

In einem zweiten Schritt wurden dann eigene, städtebauliche Kriterien definiert bzw. durch Fachbehörden vorgegebene Aspekte als weiche Kriterien / Restriktionskriterien in den Bereichen angewandt, die nach Ausschluss der planungsrechtlichen Vorgaben verbleiben.

Unter Anwendung der oben aufgeführten, planungsrechtlichen und städtebaulichen Kriterien verbleibt innerhalb des Marktgemeindegebietes **kein** substantieller Raum für die Windenergienutzung.

Die Ausnahmezone des Landschaftsschutzgebietes Schutzzone im Naturpark Altmühltal ist in erster Linie aufgrund des Vorsorgeabstandes zum landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Maierhofen sowie der bestehenden Dolinenfelder und Erzschürfgruben aus städtebaulichen Aspekten ungeeignet.

Ein Zugriff auf das Landschaftsschutzgebiet Bachmühlal und Paintner Forst ist bei aktueller Rechtslage unzulässig, da der Bau von Windkraftanlagen innerhalb per Verordnung festgelegter Landschaftsschutzgebiete nicht möglich ist. Die Belange der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien rechtfertigen keine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung.

Das Verfahren "Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg; Schutzgebietserweiterung und Ausweisung von Zonen für Windkraftnutzung" ist derzeit in der Abwicklung. So hat der Landkreis Kelheim bereits die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet, um die "Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes" im ehemaligen Landkreis Parsberg (Landschaftsschutzgebiet) zu ändern, das Schutzgebiet um den sog. "Frauenforst" zu erweitern und für die Nutzung der Windkraft zu zonieren. Dieser Zonierungsentwurf (nach Bekanntmachung Gz: V 1 – 173.03.02, veröffentlicht ab 17.07.2013) wurde in die vorliegende Planung eingearbeitet. Dabei wurden die Konzentrationszonen als Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Anlagen und Einrichtungen mit mehr als 30m und bis 200m Gesamthöhe für die Erzeugung und Weiterverarbeitung von Strom aus der Windenergie nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB ausgewiesen. Dies kann ausschließlich vorbehaltlich der rechtswirksamen Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfolgen.

Das Landratsamt verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann, solange der Markt Painten keine abschließende Abwägungsentscheidung über die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen herbeigeführt hat. Ursächlich hierfür ist nach Meinung des Landratsamtes, dass mögliche Konzentrationsflächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes aufgrund des Willkürverbotes von entscheidender Bedeutung für die Zonierung sind und das Änderungsverfahren erst nach der Entscheidung der Gemeinden, welche Flächen als Konzentrationsflächen dargestellt werden, weitergeführt werden kann.

Vorliegender Vorentwurf weist nach, dass entsprechende Konzentrationsflächen außerhalb des Paintner Forstes fehlen. Da der Markt Painten die Energiewende weiter vorantreiben möchte, muss auf die in der Zonierung befindlichen Flächen zurückgegriffen werden.

Vorliegendes Fachkonzept zeigt, dass nur eine minimale Fläche als Potentialfläche außerhalb des Paintner Forstes zur Verfügung steht. Hier würde voraussichtlich jedoch nur eine Windenergieanlage mit der heute dem Stand der Technik entsprechenden Anlagenhöhe realisierbar sein. Das reicht für eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf die es dem Markt Painten ankommt, der die Windenergieanlagen planerisch steuern will, nach der aktuellen bayerischen Rechtsprechung nicht aus, um der Windkraftnutzung die notwendige substantielle Entwicklungsmöglichkeit zu geben. Vor diesem Hintergrund muss auf die in der Zonierung befindlichen Flächen zurückgegriffen werden.

Mit der Vorlage des Vorentwurfs zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan sind seitens des Marktes nunmehr die vom Landratsamt geforderten Schritte unternommen, um eine Zonierung des Paintner Forstes voranzubringen.

Beschluss (13:0):

Der Marktgemeinderat billigt den vorgelegten Vorentwurf samt Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes (TFNP) „Windkraft“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für das Gemeindegebiet des Marktes Painten mit Begründung auf Grundlage des Fachkonzepts sowie den darin definierten Kriterien des Planungsbüros KomPlan aus Landshut in der Fassung vom 12.07.2016. Der Vorentwurf bildet nun die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

2. Marktplatzneugestaltung im Rahmen der Städtebauförderung; a) Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten

Sachverhalt:

Der Markt Painten hat die Elektroinstallationsarbeiten am 3. Juni im Bayerischen Staatsanzeiger und am 6. Juni in der Mittelbayerischen Zeitung (Gesamtausgabe) öffentlich ausgeschrieben. Von 5 Firmen wurde daraufhin das Leistungsverzeichnis angefordert. Zur Submission am 28.06.2016 wurden zwei Firmenangebote eingereicht.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der Angebote hat das Ingenieurbüro PEMA mit Schreiben vom 29.06.2016 eine Wertung der Angebote vorgenommen und eine Vergabeempfehlung ausgesprochen.

Rang	Unternehmen	Angebot (brutto)	Bemerkung
1	Elektro Hösele GmbH, Nabburg	148.576,88 €	inkl. 3 % Nachlass
2	Bieter 2	217.876,77 €	

Beide Angebote sind mängelfrei und angemessen und beide Unternehmen haben die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Aus diesem Grund wird vom Büro PEMA daher der Billigstbieter bzw. der wirtschaftlichste Bieter, die Firma Hösele, für die Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Vergleich zur Kostenberechnung:

Bruttokosten lt. Kostenberechnung	303.496 €
abzüglich Stromanschluss und Demontgearbeiten Bayernwerk	- 10.710 €
abzüglich Arbeiten im LV Tiefbau (Fa. Hess)	- 93.451 €
abzüglich Planungsfortschreibung (Wegfall von 6 Leuchten)	- <u>21.800 €</u>
verbleibendes Budget	177.535 €
Vergabesumme Elektroinstallationsarbeiten	<u>148.577 €</u>
Kostenunterschreitung	28.958 €

Unter Berücksichtigung des Wegfalls von 6 Leuchten liegt das Gewerk damit um rd. 50.000 € unter der ursprünglichen Kostenberechnung.

Beschluss (13:0):

Auf der Grundlage des Angebotes vom 28.06.2016 in Höhe von brutto 148.576,88 € (inkl. 3 % Nachlass) erhält das Unternehmen Elektro Hösele GmbH aus Nabburg den Zuschlag für die Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten bei der Marktplatzneugestaltung Painten. Die Firma hatte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt und wurde vom Ingenieurbüro PEMA nach Prüfung und Wertung mit Schreiben vom 29.06.2016 für die Vergabe vorgeschlagen.

Marktplatzneugestaltung im Rahmen der Städtebauförderung; b) Erstellung einer Brunnenanlage (Grundsatzbeschluss)

Bürgermeister Michael Raßhofer berichtete von der letzten Sitzung des erweiterten Bauausschusses, in der gemeinsam mit dem Planer, Herrn Holzhäuser grundsätzliche Varianten einer Brunnenanlage besprochen wurden. Die Kosten dafür belaufen sich auf maximal 60.000 Euro. In der derzeitigen Bauphase ist dazu ein Grundsatzbeschluss notwendig, um im Rahmen der jetzigen Bauphase entsprechende Vorkehrungen (Leitungsverlegung etc.) zu treffen. Eine konkrete Planung soll dann zu gegebener Zeit erfolgen.

Beschluss (12:1):

Im Zuge der Marktplatzneugestaltung spricht sich der Marktgemeinderat grundsätzlich für die Umsetzung einer Brunnenanlage aus. Der Kostenrahmen in Höhe von 60.000 Euro ist dazu zwingend einzuhalten. Über konkrete Gestaltungsformen wird sich der erweiterte Bauausschuss zu gegebener Zeit befassen.